

Interpellation Würth-Rorschacherberg vom 27. November 2000
(Wortlaut siehe hinten)

Benachteiligung für Teilzeitarbeitende bei der beruflichen Vorsorge

Schriftliche Antwort der Regierung vom 23. Januar 2001

In ihrer Interpellation, die sie am 27. November 2000 einreichte, bezieht sich Felicitas Würth-Rorschacherberg auf den Sachverhalt der Teilzeitbeschäftigung bei mehreren Arbeitgebenden und stellt dazu verschiedene Fragen in Bezug auf die Auswirkungen in der beruflichen Vorsorge. Die Regierung beantwortet die Interpellation wie folgt:

Vorab ist in genereller Hinsicht festzuhalten, dass die angesprochenen Rechtsgebiete in der ausschliesslichen Regelungskompetenz des Bundes liegen; die Kantone verfügen über keinen Rechtsetzungsspielraum.

1. Art. 5 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40; abgekürzt BVG) legt fest, dass das Gesetz für Personen gilt, die bei der AHV versichert sind. In Art. 7 Abs. 2 BVG wird der massgebende AHV-Lohn als Bemessungsgrundlage festgelegt. Es ist somit das gesamte AHV-pflichtige Einkommen massgebend.
2. Das Versicherungsobligatorium beginnt nach Art. 7 Abs. 1 BVG ab dem Koordinationsbeitrag von Fr. 24'720.– (gültig ab 1. Januar 2001). Nach Art. 46 BVG kann sich jeder Arbeitnehmende freiwillig bei der Auffangeinrichtung versichern lassen.

Art. 15 der Verordnung über die Versicherungskasse für das Staatspersonal (sGS 143.7) bestimmt in Übereinstimmung mit Art. 46 BVG, dass das bei einem anderen Arbeitgeber erzielte Einkommen in der Versicherungskasse nicht versichert werden kann. Die kantonale Lehrerversicherungskasse bietet für Lehrkräfte mit verschiedenen kleinen Pensen an unterschiedlichen Schulen die Möglichkeit, diese Einkommen einheitlich zu versichern.

3. Die Frage ist aufgrund von Art. 7 Abs. 1 BVG zu bejahen. Arbeitgebende können indessen freiwillig bereits unterhalb des Koordinationsabzuges eine Versicherung im Rahmen des Reglementes der Vorsorgeeinrichtung vorsehen, wie dies der Kanton St.Gallen für das Staatspersonal ab Besoldungen von mehr als Fr. 16'500.– realisiert.
4. Die kantonale Aufsichtsbehörde, d.h. das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen (AfVS), kann eine solche Praxis nicht bestätigen. Die kantonale Verordnung über die Aufsicht über Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen (sGS 355.1; abgekürzt AVS) schreibt in Art. 8 den Vorsorgeeinrichtungen eine Informationspflicht zwingend vor. Die Einhaltung dieser Pflicht wird vom AfVS im Rahmen der formellen Kenntnisnahme der Jahresberichterstattung regelmässig überprüft. Trotz dieser Prüfung kann es in Einzelfällen zu einer Umgehung von Gesetzesbestimmungen kommen.
5. Ein Missstand, wie er in der Interpellation angesprochen wird, ist in der Praxis wegen der Arbeitgeberanschlusskontrolle nach Art. 11 und 12 BVG nicht erkennbar. Mit dieser Kontrolle wird die Einhaltung des Versicherungsobligatoriums sichergestellt. Im Jahr 1999 verzeichnete das AfVS 132 Arbeitgeberanschlusskontrollvorgänge bei insgesamt 32'359 abrechnungspflichtigen Arbeitgebenden, im Jahr 2000 nur noch deren 102. Die Tendenz ist

abnehmend. Im Jahr 1994 waren es beispielsweise noch 296 Vorgänge bei 29'688 abrechnungspflichtigen Arbeitgebenden.

6. Art.11 Abs. 3 BVG sieht einen rückwirkenden Anschluss des Arbeitgebenden vor. Im Einzelfall gab es vom Eidgenössischen Versicherungsgericht bestätigte rückwirkende Anschlüsse ab dem Datum des Inkrafttretens des BVG, d.h. ab 1. Januar 1985, da die Anwendung von Verjährungsbestimmungen hierbei verneint wurde. In dieser Situation kann ein betroffener Arbeitgebender nach Art. 39 Abs. 2 BVG vom Lohn nicht abgezogene Beiträge verrechnen, d.h. der betroffene Mitarbeitende erhält in jedem Fall die ihm zustehenden Arbeitgeberbeiträge, wenn er die eigenen Beiträge nicht nachzahlen kann oder will.
7. Sofern der Arbeitgebende unzulässigerweise nicht einem BVG-Träger angeschlossen war, wird er rückwirkend ab dem Datum der Auffangeinrichtung BVG angeschlossen, ab dem eine Versicherungspflicht nach BVG bestand, frühestens ab dem 1. Januar 1985. Die Verjährungsfristen von Art. 41 BVG laufen erst ab dem Datum des tatsächlichen Anschlusses.
8. Von den 132 Arbeitgeberanschlusskontrollen im Jahr 1999 führten 43 zu rückwirkenden Anschlüssen, während es bei den 102 Fällen im Jahr 2000 deren 46 rückwirkende Anschlüsse gab. Mithin kann als Tendenz festgestellt werden, dass die Überwachungs- und Kontrollmechanismen nach Art.11 und 12 BVG seit dem Jahr 1985 zunehmend griffiger geworden sind. Es müssen denn auch immer weniger Arbeitgebende noch nachträglich dem BVG-Obligatorium zwangsweise unterstellt werden.
9. Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen meldet dem AfVS im Rahmen der Arbeitgeberanschlusskontrolle sämtliche Arbeitgebende mit AHV-pflichtigen Besoldungen über dem Koordinationsabzug. Ein Abgleich von AHV-Beiträgen mit BVG-Zahlungen ist angesichts der Vielzahl der anerkannten BVG-Träger, die sowohl der kantonalen als auch der Bundesaufsicht (Bundesamt für Sozialversicherung in Bern) unterstehen, technisch nicht möglich.
10. Die kantonale Lehrerversicherungskasse verhält sich den gültigen Gesetzesbestimmungen entsprechend, was jährlich auch vom AfVS im Rahmen der formellen Kenntnisnahme der Jahresberichterstattung im Sinn einer vertieften Rechtskontrolle überprüft wird.

23. Januar 2001

Wortlaut der Interpellation 51.00.83

Interpellation Würth-Rorschacherberg: «Teilzeitarbeitende benachteiligt?!

Berufliche Vorsorge BVG

Das Bundesgesetz gibt vor, dass Teilzeitbeschäftigte, die im Dienste mehrerer Arbeitgeber stehen, jedoch bei keinem von ihnen den gesetzlichen Mindestlohn von zur Zeit Fr. 24'120.– für das Obligatorium erreichen, eine freiwillige Versicherung abschliessen können. Voraussetzung für die Versicherung ist aber, dass die gesamten Einkünfte aus allen Erwerbstätigkeiten zusammen den Grenzbetrag von zur Zeit Fr. 24'120.– erreichen (Art. 46 Abs. 1 BVG).

In der Realität ist es aber so, dass Arbeitgeber sich allein auf das bei ihrem Unternehmen erzielte Einkommen berufen und nichts von der Möglichkeit der freiwilligen Versicherung wissen wollen. So fallen Arbeitnehmende aus der Versicherung heraus, obwohl sie durchaus grössere Einkommen als Fr. 24'120.– je Jahr erzielen.

Ich bitte deshalb die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist das BVG auf das gesamte AHV-pflichtige Einkommen einer Person anzuwenden?
2. Müssen Arbeitnehmende auf das BVG verzichten, wenn sie mit dem Lohn bei einzelnen Arbeitgebern je unter Fr. 24'120.– fallen?
3. Trifft es zu, dass jeder Arbeitnehmende mit einem Gesamtlohn über dem Koordinationsabzug von zur Zeit Fr. 24'120.– Anspruch auf die Versicherung hat?
4. Entspricht es der Praxis, dass Leute in dieser Situation nicht aufgeklärt werden?
5. Ist es der Regierung bekannt, dass dieser Missstand betrieben wird, um Arbeitgeberbeiträge zu sparen?
6. Besteht die Möglichkeit, rückwirkend fehlende Arbeitgeberbeiträge und Arbeitnehmerbeiträge einzuzahlen? Wenn ja, wie viele Jahre zurück?
7. Kann der Arbeitgeber verpflichtet werden, Nachzahlungen zu leisten? Wenn ja, wie viele Jahre zurück?
8. In wie vielen Fällen wird diesbezüglich das BVG verletzt?
9. Werden im Kanton St.Gallen die AHV-Beiträge mit den BVG-Zahlungen verglichen?
10. Wie verhält sich die Lehrerversicherungskasse des Kantons St.Gallen in diesen Fragen?»

27. November 2000